

Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland in Kindertagesstätten im Land Berlin (Kostenbeitragsatzung Berlin) vom 01.01.2022

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. den §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), des § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2696), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) und der §§ 17 und 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2019 (GVBl. I/19 Nr.8) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 20.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§1 Grundsätze zur Erhebung der Kostenbeiträge

- (1) Die Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung eines Kindes im Land Berlin, welches seinen Wohnsitz im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes im Gebiet des Landkreises Märkisch-Oderland hat.
- (2) Für die Betreuung haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 18 KitaG i. V. m. § 17 KitaG einen Kostenbeitrag zu zahlen. Die Kostenbeitragsbefreiung ist in den §§ 17a bis 17e KitaG geregelt.
- (3) Der Kostenbeitrag wird mit Kostenbeitragsbescheid für bis zu zwölf aufeinanderfolgende Monate bis auf Widerruf festgelegt.

§ 2 Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind Personensorgeberechtigte, auf deren Veranlassung das Kind eine Betreuung in Anspruch nimmt. Personensorgeberechtigte sind Personen, denen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Lebt das Kind nur mit einer/m Personensorgeberechtigten zusammen, so ist nur diese/r kostenbeitragspflichtig.
- (2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner, wenn sie mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.
- (3) Erhalten Personensorgeberechtigte für ein Kind Hilfe nach den §§ 33 und 34 SGB VIII, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kostenbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Kostenbeiträge des Trägers.

§ 3 Kostenbeitrag und Essengeld

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag pro Kind bemisst sich nach dem zeitlichen Umfang der Bereitstellung des Betreuungsplatzes pro Tag/pro Woche und dem berücksichtigungsfähigen Einkommen der Personensorgeberechtigten. Entsprechend § 17 Abs. 2 Satz 1 KitaG sind die Kostenbeiträge sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (2) Der unter Berücksichtigung des Betreuungsumfanges und des Einkommens zu zahlende

Kostenbeitrag ergibt sich jeweils aus der dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Anlagen 1- 3.

(3) Der Kostenbeitrag sinkt je unterhaltsberechtigtem Kinde um 20 % von dem nach Anlage 1 ermittelten Kostenbeitrag, jedoch nicht unter den Mindestkostenbeitrag. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder der Kostenpflichtigen, für die Kindergeld bezogen oder ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird oder für Kinder, die außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten.

(4) Für Personen, von denen nach den jeweils geltenden Regelungen des Kindertagesstättengesetzes kein Kostenbeitrag erhoben werden darf, ist die Kindertagesbetreuung beitragsfrei.

(5) Das Essengeld wird in der jeweiligen Höhe, die das Land Berlin dem Landkreis Märkisch-Oderland in Rechnung stellt, erhoben.

§ 4 Angebotsformen

Es sind folgende Betreuungsangebote zu unterscheiden:

Kita

- a) Halbtagsbetreuung mit einem Betreuungsumfang von höchstens fünf Stunden täglich bzw. 25 Std. wöchentlich,
- b) Teilzeitbetreuung mit einem Betreuungsumfang bis höchstens sieben Stunden täglich bzw. 35 Stunden wöchentlich,
- c) Ganztagsbetreuung mit einem Betreuungsumfang bis höchstens neun Stunden täglich bzw. 45 Std. wöchentlich,
- d) Ganztagsbetreuung mit einem Betreuungsumfang von über neun Stunden täglich bzw. 45 Stunden wöchentlich.

Hort, Betreuungsangebote an der verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG) und der gebundenen Ganztagschule:

- a) Hort 1
1,5 Stunden täglich von 6:00 – 7:30 Uhr (VHG)
- b) Hort 2
2,5 Stunden täglich von 13:30 – 16:00 Uhr (VHG)
- c) Hort 3
4 Stunden täglich von 06:00 – 07:30 Uhr und von 13:30 – 16:00 Uhr (VHG)
- d) Hort 4
4,5 Stunden täglich von 13:30 – 18:00 Uhr (VHG)
- e) Hort 5
6 Stunden täglich von 06:00 – 7:30 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr (VHG)
- f) Hort 6
2 Stunden täglich von 16:00 – 18:00 Uhr (an gebundener Ganztagschule)
- g) Hort 7
3,5 Stunden täglich von 06:00 – 07:30 Uhr und von 16:30 – 18:00 Uhr (an gebundener Ganztagschule)
- h) Betreuung ausschließlich während der Ferienzeit an der Verlässlichen Halbtagsgrundschule

§ 5 Einkommen

(1) Die sich aus den Anlagen 1 – 3 ergebenden Kostenbeiträge sind unter Berücksichtigung des maßgeblichen Nettojahreseinkommens beider Eltern gestaffelt. Das zu berücksichtigende Einkommen ist nach Maßgabe der folgenden Absätze zu ermitteln.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte der Eltern. Dazu gehören insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen)
- Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung oder Betriebsabrechnungsbogen oder Bescheinigung des Steuerberaters bei selbständiger Arbeit aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen
- Steuerrückzahlungen nach Einkommenssteuererklärung
- erhaltene Unterhaltsleistungen
- Renten (einschließlich Halbwaisenrenten)
- Einkommen nach SGB III (Arbeitsförderung) wie Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I und II, Insolvenzgeld
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Unterhaltssicherungsgesetz
- Leistungen nach dem BAföG an die Eltern
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- Erziehungsgeld/Elterngeld soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 € überschreitet oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat (Elterngeld Plus)

(3) Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören das Kindergeld, die Eigenheimzulage sowie das Baukindergeld.

(4) Maßgeblich ist das durchschnittliche Monatseinkommen, das die kostenbeitragspflichtige Person in dem Kalenderjahr erzielt hat, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Betreuungsleistung vorangegangen ist. In Ausnahmen sind die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres zu Grunde zu legen, wenn für die Einkünfte des letzten Kalenderjahres kein Steuerbescheid vorliegt und die anderweitige Feststellung des Jahreseinkommens des Vorjahres nur mit einem gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr erheblichen Mehraufwand möglich ist.

(5) Ergeben sich im laufenden Kalenderjahr Veränderungen in den Einkommensverhältnissen, die um mehr als zehn Prozentpunkte des nach Absatz 4 maßgeblichen Einkommens abweichen, so kann auf Antrag eine Neuberechnung des Kostenbeitrages erfolgen. In dem in Satz 1 genannten Fall oder sofern für den gemäß Absatz 4 maßgeblichen Zeitraum kein Steuerbescheid vorliegt, wird zur Erhebung des Kostenbeitrages das Zwölfwache des aktuell nachgewiesenen Einkommens zu Grunde gelegt. Es sind dann auch Einkommen hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, den Eltern aber im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich zufließen werden. Der Kostenbeitrag kann dann unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und der Nachforderung festgesetzt werden.

(6) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid für eines der beiden vorhergehenden Kalenderjahre erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung ausgegangen. In diesem Fall wird der Kostenbeitrag unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und der Nachforderung festgesetzt.

(7) Erhöhte Werbungskosten werden nur in der vom Finanzamt anerkannten und durch Steuerbescheid nachgewiesenen Höhe berücksichtigt.

(8) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so wird dessen Einkommen einschließlich der

Unterhaltsleistungen nach zu Grunde gelegt. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

§ 6

Nachweis des Einkommens

(1) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden. Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Kostenbeitragsfestsetzung und -erhebung erforderlich ist.

(2) Die Einkommensverhältnisse sind mit dem Antrag auf Bereitstellung einer Kindertagespflegestelle an den zuständigen Träger der Jugendhilfe durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Als geeignet kommen Einkommensteuerbescheide, Jahresverdienstbescheinigungen, Vorauszahlungsbescheide des Finanzamtes, Bescheide über Arbeitslosengeld I und II, Grundsicherungsbescheide, Elterngeldbescheide und Wohngeldbescheide in Betracht.

(3) Wird das berücksichtigungsfähige Einkommen nicht ausreichend und rechtzeitig nachgewiesen, so dass der Antrag bis zum angegebenen Bereitstellungstermin nicht beschieden werden kann, werden entsprechend der Betreuungsdauer jeweils die Höchstsätze der Kostenbeiträge erhoben. Rechtzeitig bedeutet innerhalb der in der Aufforderung zur jährlichen Überprüfung genannten Frist.

(4) Änderungen der Einkommensverhältnisse sowie der familiären Situation wie zum Beispiel Erwerbslosigkeit und Elternzeit sind unverzüglich anzuzeigen. Sollte dies eine Änderung des Rechtsanspruches zur Folge haben, wird dieser in einem neuen Rechtsanspruchbescheid festgestellt.

§ 7

Entstehung, Änderung, Beendigung und Fälligkeit der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenbeitrages und des Essengeldes entsteht mit der Bereitstellung eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte im Land Berlin.

(2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Bereitstellung des Betreuungsplatzes endet. Für diesen Monat ist der volle Kostenbeitrag zu entrichten.

(3) Eine Änderung der Betreuungszeit wird erstmals beginnend ab dem Folgemonat für die Kostenbeitragshebung berücksichtigt.

(4) Ergibt sich eine Änderung des gemäß § 5 dieser Satzung zu berücksichtigenden Einkommens, wird der Kostenbeitrag ab dem Folgemonat neu festgesetzt.

(5) Wird das Betreuungsangebot tatsächlich nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Pflicht zur Zahlung des festgesetzten Kostenbeitrages.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland im Land Berlin (Kostenbeitragssatzung Berlin) tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

(2) Die Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland im Land Berlin (Kostenbeitragssatzung Berlin) vom 14.02.2012 tritt zum 31.12.2021 außer Kraft.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, 26. April 2022

Anlage 1

Kostenbeitrag 0 - 3 Jahre pro Kind und Monat in EUR

	Kind 1	Eingewöhnung				
	ab Jahreseinkommen(netto)	bis 3 h	bis 6 h	ab 6 h	ab 8 h	ab 10 h
Stufe 1	20.000,00 €	€ 8,00	€ 14,00	€ 18,00	€ 19,00	€ 20,00
Stufe 2	23.250,00 €	€ 18,00	€ 32,00	€ 40,00	€ 46,00	€ 50,00
Stufe 3	26.500,00 €	€ 29,00	€ 50,00	€ 63,00	€ 73,00	€ 80,00
Stufe 4	29.750,00 €	€ 39,00	€ 68,00	€ 85,00	€ 100,00	€ 110,00
Stufe 5	33.000,00 €	€ 50,00	€ 86,00	€ 107,00	€ 127,00	€ 140,00
Stufe 6	36.250,00 €	€ 60,00	€ 103,00	€ 130,00	€ 154,00	€ 170,00
Stufe 7	39.500,00 €	€ 71,00	€ 121,00	€ 152,00	€ 181,00	€ 200,00
Stufe 8	42.750,00 €	€ 81,00	€ 139,00	€ 174,00	€ 208,00	€ 230,00
Stufe 9	46.000,00 €	€ 92,00	€ 157,00	€ 197,00	€ 235,00	€ 260,00
Stufe 10	49.250,00 €	€ 102,00	€ 175,00	€ 219,00	€ 261,00	€ 290,00
Stufe 11	52.500,00 €	€ 112,00	€ 193,00	€ 241,00	€ 288,00	€ 320,00
Stufe 12	55.750,00 €	€ 123,00	€ 211,00	€ 263,00	€ 315,00	€ 350,00
Stufe 13	59.000,00 €	€ 133,00	€ 229,00	€ 286,00	€ 342,00	€ 380,00
Stufe 14	62.250,00 €	€ 144,00	€ 246,00	€ 308,00	€ 369,00	€ 410,00
Stufe 15	65.500,00 €	€ 154,00	€ 264,00	€ 330,00	€ 396,00	€ 440,00
Stufe 16	68.750,00 €	€ 165,00	€ 282,00	€ 353,00	€ 423,00	€ 470,00
Stufe 17	72.000,00 €	€ 175,00	€ 300,00	€ 375,00	€ 450,00	€ 500,00

Anlage 2

Kostenbeitrag 3 Jahre - Schuleintritt pro Kind und Monat in EUR

	Kind 1	Eingewöhnung				
	ab Jahreseinkommen(netto)	bis 3 h	bis 6 h	ab 6 h	ab 8 h	ab 10 h
Stufe 1	20.000,00 €	€ 8,00	€ 14,00	€ 18,00	€ 19,00	€ 20,00
Stufe 2	23.250,00 €	€ 17,00	€ 30,00	€ 38,00	€ 43,00	€ 47,00
Stufe 3	26.500,00 €	€ 27,00	€ 46,00	€ 58,00	€ 67,00	€ 74,00
Stufe 4	29.750,00 €	€ 36,00	€ 62,00	€ 78,00	€ 91,00	€ 101,00
Stufe 5	33.000,00 €	€ 46,00	€ 78,00	€ 98,00	€ 116,00	€ 128,00
Stufe 6	36.250,00 €	€ 55,00	€ 94,00	€ 118,00	€ 140,00	€ 154,00
Stufe 7	39.500,00 €	€ 64,00	€ 110,00	€ 138,00	€ 164,00	€ 181,00
Stufe 8	42.750,00 €	€ 74,00	€ 126,00	€ 158,00	€ 188,00	€ 208,00
Stufe 9	46.000,00 €	€ 83,00	€ 142,00	€ 178,00	€ 212,00	€ 235,00
Stufe 10	49.250,00 €	€ 92,00	€ 158,00	€ 198,00	€ 236,00	€ 262,00
Stufe 11	52.500,00 €	€ 102,00	€ 174,00	€ 218,00	€ 260,00	€ 289,00
Stufe 12	55.750,00 €	€ 111,00	€ 190,00	€ 238,00	€ 284,00	€ 316,00
Stufe 13	59.000,00 €	€ 121,00	€ 206,00	€ 258,00	€ 309,00	€ 343,00
Stufe 14	62.250,00 €	€ 130,00	€ 222,00	€ 278,00	€ 333,00	€ 369,00
Stufe 15	65.500,00 €	€ 139,00	€ 238,00	€ 298,00	€ 357,00	€ 396,00
Stufe 16	68.750,00 €	€ 149,00	€ 254,00	€ 318,00	€ 381,00	€ 423,00
Stufe 17	72.000,00 €	€ 158,00	€ 270,00	€ 338,00	€ 405,00	€ 450,00

Anlage 3

Kostenbeitrag Hort pro Kind und Monat in EUR

	Kind 1				
	ab				
	Jahreseinkommen(netto)	bis 2 h	bis 4 h	bis 6 h	7 h
Stufe 1	20.000,00 €	€ 14,00	€ 18,00	€ 19,00	€ 20,00
Stufe 2	23.250,00 €	€ 18,00	€ 26,00	€ 29,00	€ 31,00
Stufe 3	26.500,00 €	€ 22,00	€ 33,00	€ 39,00	€ 43,00
Stufe 4	29.750,00 €	€ 26,00	€ 41,00	€ 49,00	€ 54,00
Stufe 5	33.000,00 €	€ 31,00	€ 49,00	€ 59,00	€ 65,00
Stufe 6	36.250,00 €	€ 35,00	€ 56,00	€ 69,00	€ 76,00
Stufe 7	39.500,00 €	€ 39,00	€ 64,00	€ 79,00	€ 88,00
Stufe 8	42.750,00 €	€ 43,00	€ 71,00	€ 89,00	€ 99,00
Stufe 9	46.000,00 €	€ 47,00	€ 79,00	€ 100,00	€ 110,00
Stufe 10	49.250,00 €	€ 51,00	€ 87,00	€ 110,00	€ 121,00
Stufe 11	52.500,00 €	€ 55,00	€ 94,00	€ 120,00	€ 133,00
Stufe 12	55.750,00 €	€ 59,00	€ 102,00	€ 130,00	€ 144,00
Stufe 13	59.000,00 €	€ 64,00	€ 110,00	€ 140,00	€ 155,00
Stufe 14	62.250,00 €	€ 68,00	€ 117,00	€ 150,00	€ 166,00
Stufe 15	65.500,00 €	€ 72,00	€ 125,00	€ 160,00	€ 178,00
Stufe 16	68.750,00 €	€ 76,00	€ 132,00	€ 170,00	€ 189,00
Stufe 17	72.000,00 €	€ 80,00	€ 140,00	€ 180,00	€ 200,00